

Satzung für den Deutschen Kyudo Bund e.V.

vom 1.6.1994, zuletzt geändert am 8.11.2015

§ 1 [Name, Sitz] Der Verband führt den Namen „Deutscher Kyudo Bund e.V.“, abgekürzt DKyuB. Der DKyuB hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 [Zweck] (1) Der DKyuB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DKyuB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DKyuB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) **Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kyudosports im Sinne des Amateurgedankens.**

(3) Das Vermögen des DKyuB darf nur diesen sportlichen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der DKyuB neutral.

(4) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Vermittlung von Kyudounterricht, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden sowie die Durchführung von Wettkämpfen, Prüfungen und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der DKyuB ist außerordentliches Mitglied des DJB und kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein. Der DKyuB strebt die eigenständige Mitgliedschaft im DOSB an und wird bei Erreichung dieses Zieles den DJB verlassen.

§ 3 [Mitgliedschaft] (1) Ordentliche Mitglieder des DKyuB sind die Landesverbände. Landesverbände in diesem Sinne sind eigenständige Kyudo-Landesverbände bzw. Kyudo-sektionen des zuständigen Judo-Landesverbandes entsprechend der föderativen Struktur des **Deutschen Olympischen Sportbundes**. Im Bereich eines Sportbundes kann nicht mehr als ein Landesverband Mitglied sein.

(1a) Auf direkten Antrag von Vereinen, Kyudoabteilungen oder Gruppen derselben sind den Landesverbänden für eine Übergangszeit, die am 31.12.2017 endet, gleichgestellt:

- einzelne Vereine oder Kyudoabteilungen,
- Gruppen von Vereinen oder Kyudoabteilungen,

sofern der jeweils örtlich zuständige Judo-Verband nicht Mitglied im DKyuB ist oder kein eigenständiger Kyudo-Landesverband besteht.

(1b) Die Interessenvertretung der oben angegebenen Vereine bzw. Gruppen im Bereich eines Landesverbands hat gegenüber dem DKyuB einheitlich und aufgrund demokratischer Prinzipien zu erfolgen.

(1c) Sofern im Bereich eines Landesverbands bereits eine Vertretung durch einen Einzelverein oder Abteilung besteht, ist eine Gruppe zu konstituieren, wenn weitere Vereine die Mitgliedschaft beantragen.

(1d) Wenn die Möglichkeit besteht, einen eigenständigen Landesverband zu gründen, so kann der DKyuB den betroffenen Vereinen/Abteilungen eine Frist setzen, um einen Solchen

zu konstituieren. Nach Ablauf dieser Frist endet die Mitgliedschaft der Vereine/Abteilungen im Bereich dieses Landesverbands.

(1e) Die Mitgliedschaft im Dach- oder Spitzenverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben (des Dachverbandes) unabhängig. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.

(2) Der DKyuB und seine Landesverbände sind verpflichtet, allen Personen und Gruppen, die Kyudo im Sinne des Amateurgedankens (= nichtkommerziell) betreiben wollen, diese Möglichkeit einzuräumen, es sei denn, es liegen Gründe vor, die bei schon bestehender Zugehörigkeit zum Ausschluss gemäß Absatz 6 oder den entsprechenden Bestimmungen der Satzung des zuständigen Mitgliedsverbandes führen würden. Für die Prüfung der Gründe findet das in der Satzung vorgesehene Ausschlussverfahren sinngemäß Anwendung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(5) Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an den Präsidenten, angekündigt werden.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des DKyuB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem DKyuB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Präsidenten zu richten. Antragsberechtigt sind der Gesamtvorstand und die Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung und Rechtfertigung zu geben. Näheres regelt die Rechtsordnung. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung erforderlich.

(7) Kein ausgeschlossenes Mitglied hat Anrecht auf das Bundesvermögen oder Teile hiervon.

(8) Bei Verstößen gegen Bundessatzungen, -ordnungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch einen Angehörigen eines Mitgliedes (Verein, Abteilung oder Einzelperson) gilt das Verfahren sinngemäß § 3 Absatz 6.

§ 4 [Beiträge] (1) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im voraus die Höhe der Beiträge fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. März des Geschäftsjahres fällig. Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet werden.

(2) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30 September.

§ 5 [Beteiligung an Organisationen außerhalb des DKyuB] Den Mitgliedern des DKyuB und deren Angehörigen ist die Beteiligung an Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit übergeordneten Dachorganisationen, in denen der DKyuB Mitglied ist, grundsätzlich gestattet. Die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen ist dem Vorstand anzuzeigen und bedarf dessen Genehmigung, soweit die übergeordneten Organisationen dies so vorsehen. Die

Teilnahme an Veranstaltungen von Organisationen und Gruppen außerhalb des DKyuB, die keine übergeordneten Dachorganisationen sind, regelt § 6 Absatz 3 der Sportordnung.

§ 6 [Organe] Organe des DKyuB sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechtsausschuss,
- d) der Ältestenrat,
- e) das Trainer-Kollegium.

§ 7 [Mitgliederversammlung] (1) Oberstes Organ des DKyuB ist die Mitgliederversammlung (MV).

(2) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, JHV) statt, bei der das Präsidium und der erweiterte Vorstand gewählt werden. In der Zeit dazwischen können Mitgliederversammlungen als außerordentliche Versammlungen und Arbeitstagungen nach Bedarf einberufen werden.

(3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einberufung,
- Feststellung der Stimmberechtigung,
- Wahl eines Versammlungsleiters,
- Ehrungen,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- Beschlussfassung über die Tagesordnung,
- Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, wobei die Entlastung einzeln zu erfolgen hat,
- Neuwahl des Gesamtvorstandes,
- Neuwahl der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- Festsetzung der Beiträge,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Festlegung des nächsten Versammlungsortes.

(4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des DKyuB erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

(5) Wird eine Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Absatz 3 außerhalb einer Jahreshauptversammlung erforderlich, so hat der Präsident diese Punkte mit einem besonderen

Hinweis auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Diese hat dann in diesen Angelegenheiten dieselbe Beschlussfähigkeit wie die Jahreshauptversammlung und verfährt nach denselben Regeln.

(6) In den Fällen von Absatz 5 muss eine Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen.

§ 8 [Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen] (1) Zu den Versammlungen gemäß § 7 Absatz 2 wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Die endgültige Tagesordnung wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Dringlichkeitsanträge können auf jeder Mitgliederversammlung gestellt werden; sie werden nur behandelt, sofern wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sowie das Präsidium des DKyuB haben jeweils eine Stimme.

(5) Rederecht haben außer den ordentlichen Mitgliedern des Gesamtvorstandes auch der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer. Näheres über die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag. Das Präsidium kann bei entsprechender Lage auch über dringliche Sachfragen (ausgenommen Satzungsänderungen) im Laufe eines Jahres eine postalische Abstimmung durchführen lassen. Das Präsidium setzt eine Antwortfrist von mindestens zwanzig Tagen. Zu dieser Frist nicht vorliegende Antworten gelten als Enthaltung.

(7) Über einen Punkt kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während derselben oder spätestens zu Beginn der folgenden Versammlung Einspruch erhoben werden, widrigenfalls sind die Beschlüsse rechtswirksam.

(8) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(9) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines der Mitglieder ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält.

§ 9 [Vorstand] (1) Der Vorstand arbeitet als

- a) Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, wobei der Präsident oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam den DKyuB nach außen im

Sinne des § 26 BGB vertreten. Das Präsidium erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- b) als erweiterter Vorstand, bestehend aus dem Präsidium und dem Kassenwart sowie dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Präsident vertritt den DKyUB nach innen und außen. Ihm obliegt:

- Repräsentation und Leitungskompetenz,
- Kontrolle und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Terminplanerstellung,
- Festlegung von sportlichen und wirtschaftlichen Zielen,
- die Verwaltung, das Kassenwesen und die Öffentlichkeitsarbeit,
- Protokollführung,
- Mitgliederverwaltung und Statistik,
- verwaltungsmäßige Unterstützung der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses,
- Führung des Nationalkaders in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten für Wettkampf und dem Trainer-Kollegium,
- Bearbeitung von Ehrungsanträgen,
- Schriftverkehr für obige Aufgaben.

(2) Ein Vizepräsident (Ausbildung) ist zuständig für nachfolgende Referate:

- Schulung und Technik (Lehrgangswesen),
- Prüfungswesen,
- Trainerausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bundestrainer.

(3) Ein weiterer Vizepräsident (Wettkampf) ist zuständig für nachfolgende Referate:

- Wettkampfwesen national und international,
- Führung des Nationalkaders in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Trainer-Kollegium
- Einsatz der Trainer WK bei nationalen Meisterschaften.

(4) Die Vizepräsidenten sind ermächtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Referenten und Kommissionen zu berufen. Die Referenten und Kommissionen unterstützen das Präsidium. Ihnen obliegt die Organisation des ihnen zugewiesenen Bereiches, wobei Fachleute, insbesondere der Bundestrainer und der Präsident zur Mitarbeit hinzugezogen werden sollen. Die Referenten und Kommissionen sind an Weisungen des Präsidiums gebunden. Im Sinne des Delegationsprinzips sind von ihnen entscheidungsfähige Vorlagen zu erarbeiten.

(5) Das Präsidium kann sich im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung gegenseitig in der Wahrung der einzelnen Aufgaben vertreten.

(6) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des erweiterten Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, kann der Präsident kommissarisch einen Vertreter berufen.

(7) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse gebunden und dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(8) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(9) Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Budoarten haben dies, sofern sie für ein Vorstandsamt kandidieren, der Jahreshauptversammlung anzuzeigen.

§ 10 [Kassenwesen] (1) Der Kassenwart führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des DKyUB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.

(2) Er erstellt zusammen mit dem Präsidenten den Haushaltsplan.

(3) Der Kassenwart führt das Inventar des DKyUB.

§ 11 [Öffentlichkeitsarbeit] Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die publizistische und mediengerechte Aufarbeitung und Verbreitung von Kyudo sowie die Herstellung und Pflege von Kontakten zur Sportwerbung. Ihm obliegt die Archivierung und Bereitstellung von Bild- und Informationsmaterial.

§ 12 [Kassenprüfer] (1) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls auch innerhalb des Geschäftsjahres, unangemeldet Einsicht in Kassenbücher, Belege und Bestände sowie Inventarlisten zu nehmen.

(2) Beanstandungen sind sofort und unverzüglich dem Präsidium zu übermitteln.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

§ 13a [Rechtsausschuss] Die Jahreshauptversammlung wählt einen Rechtsausschuss, der aus vier, nicht dem Vorstand angehörenden Personen, bestehen soll. Der Rechtsausschuss wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 13b [Ältestenrat] Die Mitgliederversammlung beauftragt alle drei Jahre die Kyudoka ab dem 5. Dan aus ihrer Mitte einen Ältestenrat, bestehend aus vier Mitgliedern, zu wählen. Dem Ältestenrat sind Anträge und Protokolle der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ältestenrat hat hinsichtlich kyudospezifischer Inhalte (zum Beispiel Prüfungen, Wettkampf, Übungsleiter- und Trainerausbildung) ein Antrags- und Vetorecht. Bei Verwaltungs- und Organisationsfragen besteht kein Vetorecht. Der Ältestenrat kann von seinem Vetorecht Gebrauch machen, wenn mindestens drei Mitglieder dafür stimmen.

§ 13c [Trainer-Kollegium] (1) **Alle Trainer A/B Wettkampf sind Mitglieder des Trainer-Kollegiums.**

(2) Das Trainer-Kollegium nimmt u.a. die folgenden Aufgaben wahr:

- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Bundeslehrgängen
- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Deutschen Meisterschaften
- die inhaltliche und konzeptionelle Gestaltung von Prüfungen

- Aus- und Fortbildung
- die Betreuung des Nationalkaders
- die Qualitätssicherung **nach den Vorgaben des DJB**

(3) Die Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert und erledigt das Trainer-Kollegium nach eigenem Ermessen. Über die Priorisierung und die Umsetzung entscheidet das Präsidium im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten.

(4) Das Trainer-Kollegium wird durch einen Sprecher aus seiner Mitte bei der Mitgliederversammlung vertreten. Er hat Rede- und Antragsrecht.

§ 14 [Bundessatzung bricht Ländersatzung] Die Mitglieder des DKyuB verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen regeln sie innerhalb ihrer Verbandsbereiche ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 15 [Ordnungen] (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung spezieller Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.

(2) Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 16 [Auflösung] (1) Die Auflösung des DKyuB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Deutschen Olympischen Sportbund**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 [Gerichtsstand] Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DKyuB gilt Hamburg als Gerichts- und Erfüllungsort.

